

**Gemeinde Hohenstein
Landkreis Reutlingen**

**Textteil zur Änderung des
Bebauungsplanes „Heerstrasse II“, Oberstetten**

Die Änderung erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Heerstrasse II“, Oberstetten.

Planungsrechtliche Festsetzungen

Für die planungsrechtlichen Festsetzungen gelten das Baugesetzbuch (BauGB) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

In Ergänzung zu Ziff. 1.3 Stellung der Gebäude der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heerstrasse II“, Oberstetten wird folgendes festgesetzt:

**Die Firstrichtungen der Hauptbaukörper sind im Plan eingetragen.
Ausnahmsweise ist eine abweichende Firstrichtung zulässig, wenn öffentliche und nachbarliche Belange nicht entgegenstehen.**

Hohenstein, 13.12.2005



Jochen Zeller
Bürgermeister

Ausgefertigt:
Hohenstein, den 14.12.2005



Jochen Zeller,
Bürgermeister